

**Fortschreibung des Landschaftsplanes**  
der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS NR. 06  
„SOLARPARK – FRANKENFÖRDE AN DER L 80“  
und der 8.Änderung des Flächennutzungsplans

Verfasser  
Bruckbauer & Hennen GmbH  
Schillerstraße 45  
14913 Jüterbog

Stand: Oktober 2022

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b><u>EINLEITUNG</u></b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b><u>ANLASS DER PLANUNG</u></b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b><u>DAS PLANGEBIET</u></b> .....	<b>5</b>
<b>3.1</b>	<b>NATURRÄUMLICHE GEGEBENHEITEN</b> .....	<b>6</b>
3.1.1	GEOLOGIE UND BODEN.....	6
3.1.2	RELIEF.....	6
3.1.3	HYDROLOGIE.....	6
3.1.4	POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION (PNV).....	6
3.1.5	LANDSCHAFTSENTWICKLUNG .....	6
<b>3.2</b>	<b>LANDSCHAFTSFUNKTIONEN</b> .....	<b>6</b>
3.2.1	BODEN.....	7
3.2.2	KLIMA UND LUFTHYGIENISCHEN AUSGLEICHSFUNKTION.....	7
3.2.3	WASSER .....	7
3.2.4	BIOLOGISCHE VIELFALT / BIODIVERSITÄT .....	7
3.2.5	LANDSCHAFTSBILD / LANDSCHAFTSBEZOGENE ERHOLUNG .....	10
3.2.6	KONFLIKTANALYSE.....	11
<b>4</b>	<b><u>ENTWICKLUNGSKONZEPTION</u></b> .....	<b>11</b>

### ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Geltungsbereich Bebauungsplans Nr. 06 „SOLARPARK – FRANKENFÖRDE AN DER L 80“ .....	4
Abbildung 2:	Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplans .....	5
Abbildung 3:	Biotoptypenkartierung .....	8
Abbildung 4:	Entfernung des Plangebietes zu Schutzgebieten .....	9
Abbildung 5:	Entwicklungskonzeption - Fortschreibung des Landschaftsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal im Bereich des Bebauungsplans Nr. 06 „Solarpark – Frankenförde an der L 80“ .....	12

## **1 Einleitung**

Die Firma Secureenergy Solutions AG aus 14167 Berlin hat am 18.10.2021 den Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für einen Solarpark im Bereich der L80 in Frankenförde gestellt. Grundlage für die beantragte Fläche ist das Fachgutachten „Erneuerbare Energien“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, welches die Fläche zum großen Teil als Potenzialfläche Solarenergie ausweist.

Vor der Antragstellung wurden Gespräche mit der Gemeindeverwaltung zu dem Vorhaben geführt. In der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planung und Umwelt am 02.11.2021 wurde bereits über den Antrag der Firma Secureenergy Solutions AG informiert. Die Gemeindevertretung hat am 29.03.2022 den Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark – Frankenförde an der L 80“ und die parallele Änderung des FNP gefasst.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal stellt die Fläche vornehmlich als landwirtschaftliche Fläche an der Landesstraße L80 zwischen Zülichendorf und Frankenförde dar.

Die Flächen befinden sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehört nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, daher kann die Zulässigkeit des Vorhabens nur durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes erreicht werden. Im Parallelverfahren ist der Flächennutzungsplan anzupassen.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Freiflächen Photovoltaikanlage“. Das Plangebiet hat etwa eine Größe von etwa 38 ha.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dabei kann nach § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren).

Gemäß § 9 Abs. 4 BNatSchG ist bei der Erstellung oder einer wesentlichen, das heißt die Grundzüge der Planung berührenden Änderung oder Ergänzung des FNP parallel zu diesem Plan der Landschaftsplan (LP) fortzuschreiben.

## **2 Anlass der Planung**

Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Photovoltaikanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne des § 29 BauGB, für die im Außenbereich kein Baurecht besteht. Das erforderliche Baurecht soll durch diesen Bebauungsplan geschaffen werden.

In der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planung und Umwelt am 02.11.2021 wurde bereits über den Antrag der Firma Secureenergy Solutions AG informiert. Die Gemeindevertretung hat am 29.03.2022 den Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark – Frankenförde an der L 80“ und die parallele Änderung des FNP gefasst.

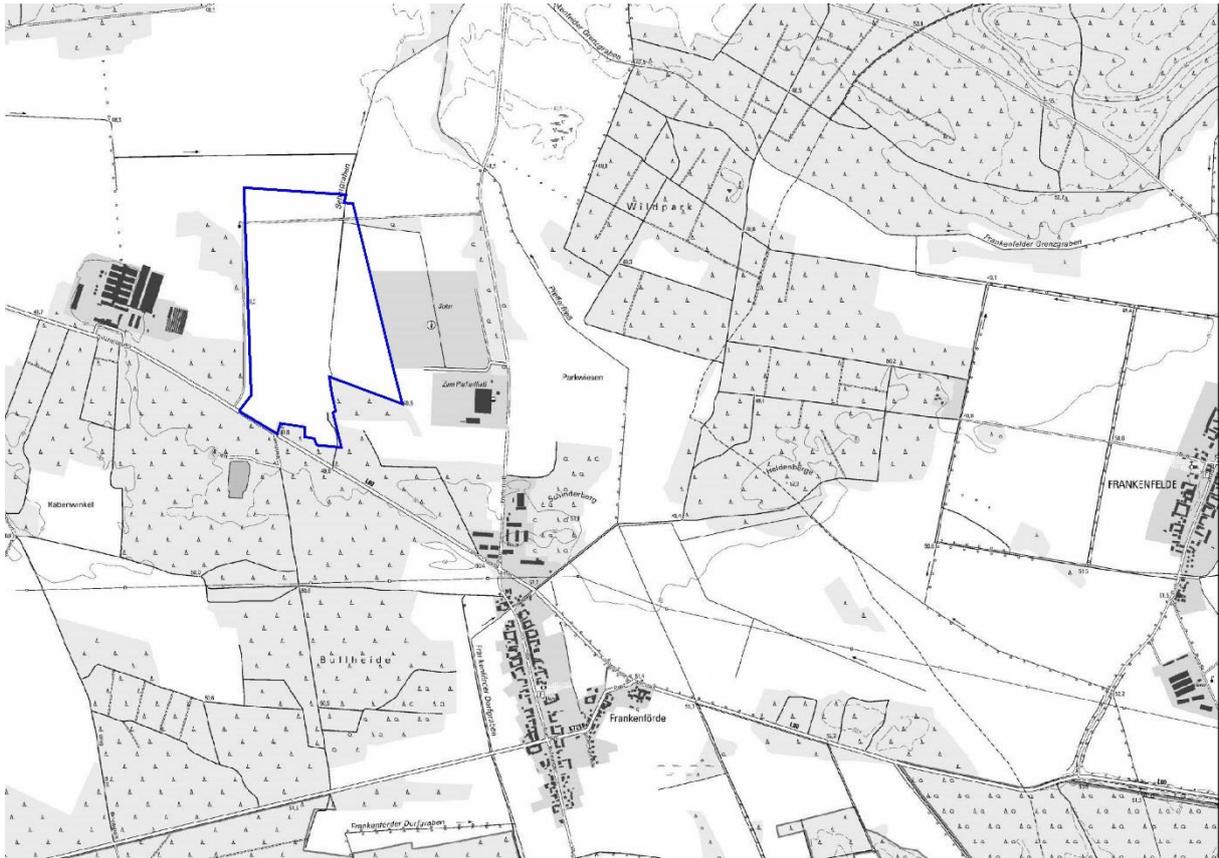


Abbildung 1: Geltungsbereich Bebauungsplans Nr. 06 „SOLARPARK – FRANKENFÖRDE AN DER L 80“

Der aufgestellte Landschaftsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal soll demzufolge für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 06 „Solarpark – Frankenförde an der L80“ fortgeschrieben werden. Die gegenwärtige Darstellung des Landschaftsplans aus dem Jahr 1997 weist Flächen größtenteils als Flächen für Landwirtschaft, konkret als Acker bzw. Dauergrünland aus.



Abbildung 2: Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplans

Die Darstellungen des Landschaftsplans aus dem Jahr 1997 dient nicht mehr den angestrebten Zielen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, auch der Flächennutzungsplan wird hinsichtlich der Zielentwicklung geändert. Innerhalb einer Änderung des FNP sollen die Ziele der Flächennutzungsplanung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans in Übereinstimmung gebracht werden.

### **3 Das Plangebiet**

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortslage Frankenförde an der L 80 zwischen Zülichendorf und Frankenförde. Es soll zu einem Sondergebiet „Freiflächen Photovoltaikanlage“ entwickelt werden.

Das Plangebiet wird gegenwärtig als Intensivacker genutzt. Einzelne Ackerwege und Gräben durchqueren das Plangebiet. Im Osten grenzt das Plangebiet an eine bestehende Freiflächen-PV-Anlage. Südlich und westlich des Plangebietes befinden sich kleinere Waldflächen.

Der Geltungsbereich der Planänderung umfasst:

- die Flurstücke 36, 41 (Teilfläche), 43/1 (Teilfläche), 44 (Teilfläche), 60, 70 (Teilfläche) der Flur 1 in der Gemarkung Frankenförde,
- die Flurstücke 1 (Teilfläche), 89, 96 der Flur 5 in der Gemarkung Frankenförde

und hat eine Fläche von ca. 38 ha.

Das Plangebiet befindet sich überwiegend im Privateigentum.

### 3.1 Naturräumliche Gegebenheiten

#### 3.1.1 Geologie und Boden

Westlich von Dobbrikow, Gottsdorf und Frankenförde ist ein schmales, frisches Endmoränengelände vorhanden. Vor den Endmoränen schließen sich im Raum Gottsdorf, Frankenförde deutliche Sanderäume an. Im Bereich der Stauchendmoränen treten im Allgemeinen kleinräumig wechselnde Bodenformen bzw. spezielle Ausprägungsformen je nach Geländebedingungen auf. Aus dem hauptsächlich sandigen bis kiesigen Substrat und bei langfristig kühlfeuchtem Klima entwickelten sich hauptsächlich unterschiedlich weit ausgebildete Podsole. Es handelt sich um Ablagerungen der Urstromtäler einschließlich der Nebentäler (Niederterrasse der Urstromtäler, "Talsand"): Sand, z.T. schwach kiesig

Auf den Talsanden des Baruther Tales entwickelten sich Anmoorböden, deren landwirtschaftlicher Wert stark von den Grundwasserverhältnissen abhängig ist. Bei künstlichen Grundwasserabsenkungen trocknen diese Böden leicht aus, so dass teilweise von landwirtschaftlicher zu forstlicher Nutzung übergegangen werden musste. Typische Böden sind der Salm-Gley, der Sand-Rost-Gley und Sand-Gley.

Das Plangebiet ist ein Intensivacker.

Die Natürlichkeit des Bodens ist als sehr gering einzuschätzen.

#### 3.1.2 Relief

Reliefunterschiede sind im Plangebiet kaum spürbar.

#### 3.1.3 Hydrologie

Mit dem Seltergraben befindet sich ein Gewässer II. Ordnung im Plangebiet.

Der Grundwasserflurabstand ist mit unter 2 m als relativ niedrig einzuschätzen. Damit liegt eine hohe Grundwassergefährdung vor.

#### 3.1.4 Potentiell natürliche Vegetation (pnV)

Die potentiell natürliche Vegetation (pnV) bestehend aus Kiefernmischwald und Traubeneichenwald ist als natürliche Waldgesellschaften nicht mehr vorhanden.

#### 3.1.5 Landschaftsentwicklung

Für die derzeitig zum größten Teil als Landwirtschaftsfläche genutzte Fläche sind im LRP Teltow Fläming (2010) als Ziele festgelegt: nachrangige Aufwertung von Ackerfluren.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal sieht die Entwicklung als Acker- oder Saatgrasland bzw. Dauergrünland mit „ordnungsgemäßer Landwirtschaft“, vor. Für den Bereich des Grabens als Fläche mit hoher Wertigkeit für den Biotopschutz werden verringerte Pflegemaßnahmen, eine Naturierungsmaßnahmen, Randstreifen und lockere Randbepflanzung definiert.

### 3.2 Landschaftsfunktionen

Die Bewertung der Bedeutung des Untersuchungsgebiets für Natur und Landschaft orientiert sich an den Landschaftsfunktionen:

- Bodenschutz
- Schutz des Klimas und der lufthygienischen Ausgleichsfunktion
- Wasserschutz
- Arten- und Biotopschutz
- Landschaftsbild/Erholungsfunktion

Für die einzelnen Landschaftsfunktionen werden zunächst die wichtigsten, für das Untersuchungsgebiet relevanten gesetzlichen und umweltpolitischen Grundlagen sowie die Vorgaben des Landschaftsrahmenplans zusammengefasst. Darauf aufbauend werden das Untersuchungsgebiet hinsichtlich seiner Bedeutung für die einzelnen Landschaftsfunktionen bewertet. Beeinträchtigungen und Empfindlichkeiten werden aufgezeigt. Die flächendeckende Bewertung dient als Basis für die Beurteilung bestehender und möglicher Konflikte durch Raumnutzungen und der Ableitung von naturschutzfachlichen Zielen, Maßnahmen und Erfordernissen.

Im nachfolgenden Text wird zunächst der Zustand des Naturhaushaltes beschrieben und der Eingriff verbal bewertet. Der tabellarischen Zusammenfassung kann dann die Gesamtbewertung des zu erwartenden Eingriffs entnommen werden.

### 3.2.1 Boden

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Teltow Fläming befinden sich im Plangebiet überwiegend sandige Podsolbraunerden. Dieser ist überwiegend nährstoffarm, durchlässig und weist durch Entwässerung häufig nur noch reliktschen Charakter auf.

Die Bodenwertzahlen liegen bei 15 bis 20 Bodenpunkten und weist somit eine geringe bis mittlere Bedeutung für die Landwirtschaft auf.

Entlang der Straße ist mit Schadstoffeinträgen zu rechnen.

Die Natürlichkeit des Bodens ist als sehr gering einzuschätzen, da es sich um intensiv genutzte Ackerflächen handelt.

### 3.2.2 Klima und lufthygienischen Ausgleichsfunktion

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Teltow-Fläming ist das Plangebiet als sonstiges Kaltluftentstehungsgebiet mit mittlerer bis hoher Kaltluftproduktivität (Acker) dargestellt.

Zudem sind für den Bereich lufthygienische Belastungen dargestellt: Belastungsrisiko durch Emissionen von Gewerbebetrieben und Belastung durch verkehrsbedingte Emission.

Dem Planungsgebiet wird hinsichtlich dem Schutzgut Klima und Lufthygiene eine mittlere Bedeutung zugemessen.

### 3.2.3 Wasser

Laut Landschaftsrahmenplan des Landkreises Teltow-Fläming weist das Plangebiet eine hohe Grundwassergefährdung auf. Gleichzeitig ist im Plangebiet durch die intensive Ackernutzung mit potentiell Schad- und Nährstoffeintrag zu rechnen.

Mit dem Seltergraben befindet sich ein Gewässer II. Ordnung im Plangebiet.

Der Grundwasserflurabstand ist mit unter 2 m als relativ niedrig einzuschätzen. Damit liegt eine hohe Grundwassergefährdung vor.

### 3.2.4 Biologische Vielfalt / Biodiversität

#### **Nutzungs- und Vegetationsfunktion**

Bei dem Plangebiet handelt sich größtenteils um eine intensiv genutzte Ackerfläche.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal wird das Plangebiet daher größtenteils als Flächen für Landwirtschaft dargestellt. Der Landschaftsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal sieht die Entwicklung als Acker- oder Saatgrasland bzw. Dauergrünland mit „ordnungsgemäßer Landwirtschaft“, vor. Für den Bereich des Grabens als Fläche mit hoher Wertigkeit für den Biotopschutz werden verringerte Pflegemaßnahmen, eine Naturierungsmaßnahmen, Randstreifen und lockere Randbepflanzung definiert.

### **Biotoptypenkartierung**

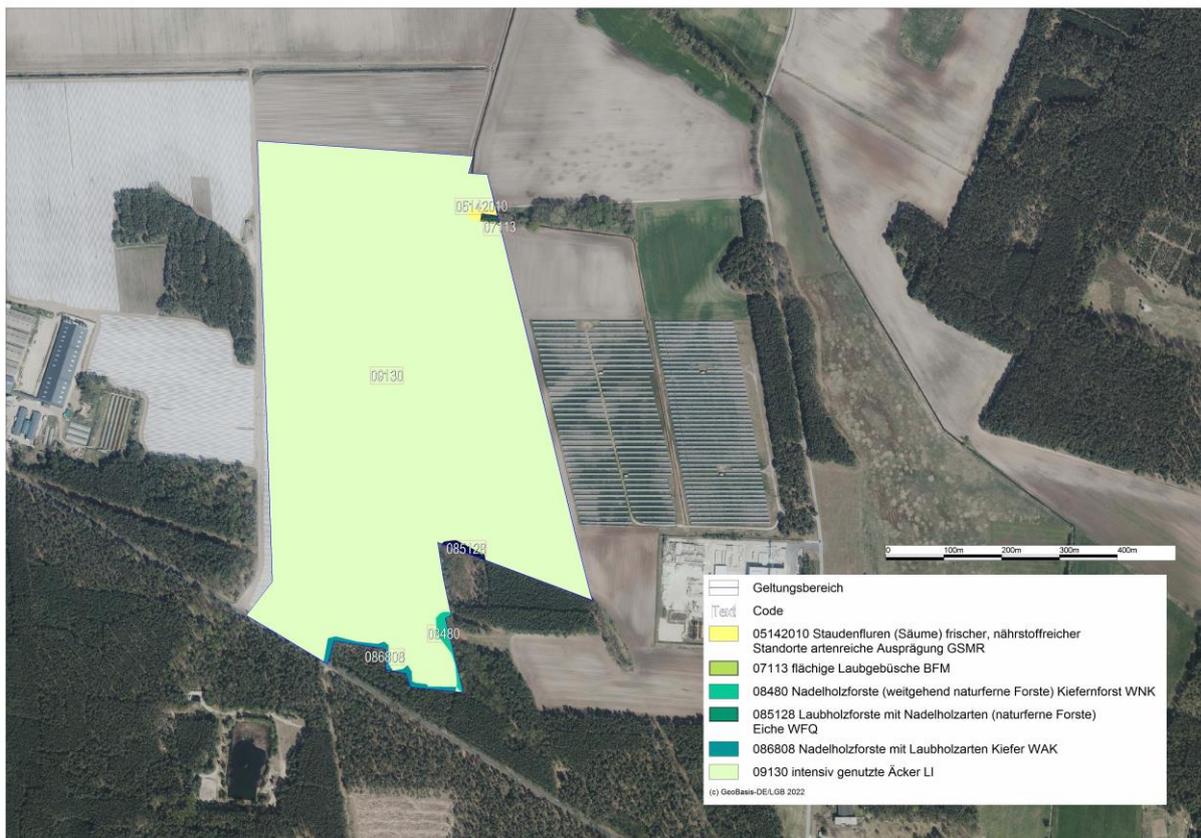


Abbildung 3: Biotoptypenkartierung

### **Schutzgebiete**

Der Änderungsbereich des LP liegt im Naturpark „Nuthe-Nieplitz“ und grenzt an das LSG „Nuthetal – Beelitzer Sander“.

Der Änderungsbereich des LP liegt damit außerhalb von Schutzausweisungen nach den §§ 21 (NSG), 22 (LSG) und 26 a (Natura 2000) des Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) sowie im Verfahren befindlicher sowie geplanter NSG und LSG.

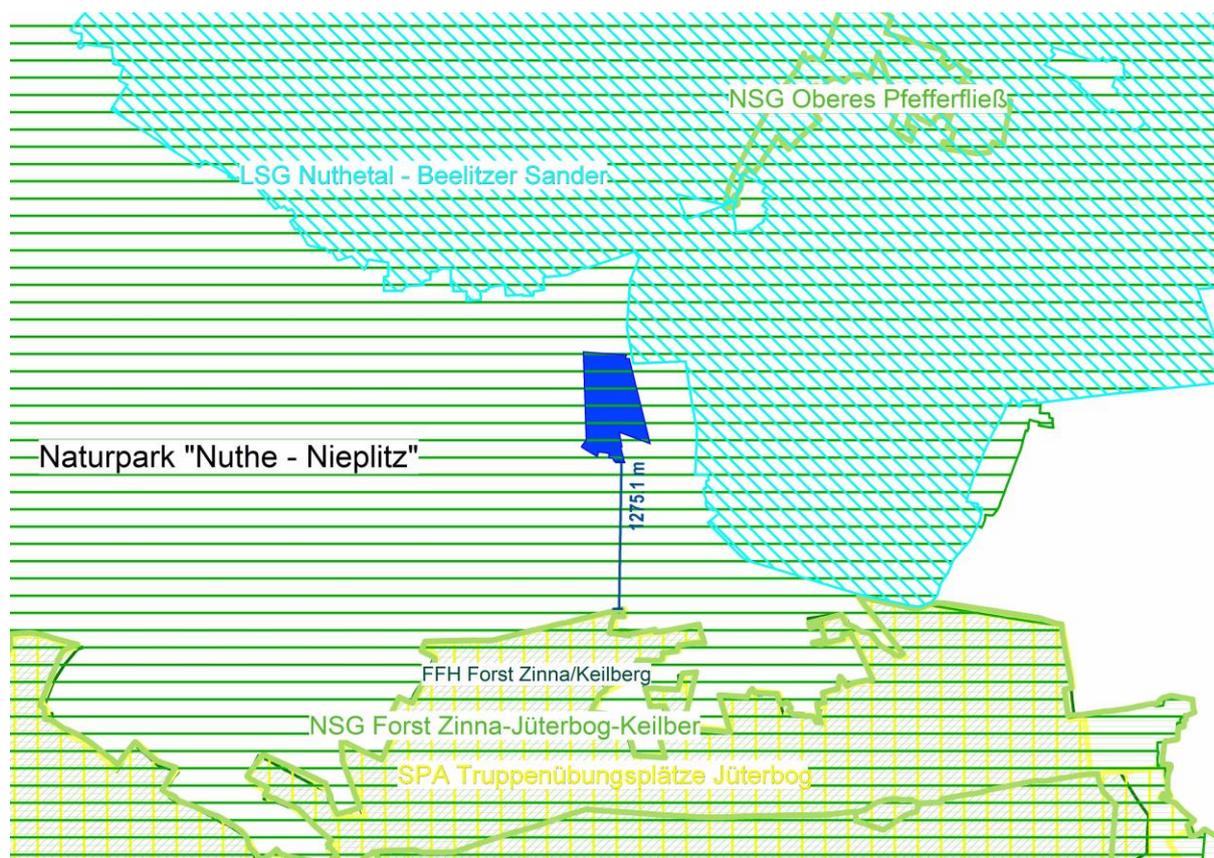


Abbildung 4: Entfernung des Plangebietes zu Schutzgebieten

## Arten

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch das Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung (Stand: 2022) erstellt. Im Ergebnis erfolgt die Einschätzung einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit:

### ***Voraussichtliche artenschutzrechtliche Betroffenheit***

#### Brutvögel, Niststätten

*Aufgrund der Besiedlung des B-Plangebietes durch Brutvögel muss während der Brutzeit von Februar bis Oktober bei allen Maßnahmen, die im Bereich von Ackerflächen, Gehölzen, Brachflächen oder Säumen erfolgen, mit einer Verletzung oder Tötung von Tieren (Gelege, Jungvögel) und damit mit Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 ge-rechnet werden.*

*Weiterhin kann es zu einem Verlust vorhandener Fortpflanzungsstätten der festgestellten Brutvogelarten und damit Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 kommen.*

*Baubedingt ist mit Störwirkungen zu rechnen. Diese können bei störungsempfindlicheren Vogelarten zu einer Aufgabe von Bruten führen.*

*Betroffen sind potenziell alle nachgewiesenen Brutvogelarten innerhalb des B-Plangebietes.*

#### Zauneidechse

*Die Zauneidechse besiedelt mit einer größeren Teilpopulation strukturreiche Wegränder sowie eine ehemalige Abgrabung in der Mitte und im Norden des B-Plangebietes. Der B-Planentwurf sieht für diese Teilflächen eine Ausweisung von Grünflächen vor. Eine potenzielle Verletzung oder Tötung von Tieren sowie eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wäre u. a. bei möglichen Nutzungsänderungen, Befahren mit schweren Fahrzeugen oder Ablagerungen gegeben.*

*Soweit keine Baumaßnahmen, Baustelleneinrichtungsflächen oder andere Beeinträchtigungen innerhalb der Zauneidechsenlebensräume erfolgen, ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der streng geschützten Art auszugehen.*

*Nutzungsänderungen sind für das B-Plangebiet im Bereich von derzeit als Acker bzw. Brache genutzten Flächen vorgesehen, auf denen Photovoltaikanlagen errichtet werden sollen. Eine Betroffenheit besteht damit insbesondere für die in diesen Bereichen nachgewiesenen zehn Brutpaare der gefährdeten Feldlerche (*Alauda arvensis*), je*

*zwei Brutpaare der Schafstelze (Motacilla flava) und des Sumpfrohrsängers (Acrocephalus palustris) sowie je ein Brutpaar der Goldammer (Emberiza citrinella) und des Schwarzkehlchens (Saxicola rubicola).*

*Der Entwurf des B-Plans sieht eine Errichtung von Photovoltaikanlagen ausschließlich auf derzeit als Acker oder Brachen genutzten Flächenanteilen vor. Die innerhalb des B-Plangebietes liegenden Gehölzflächen im Nordosten und Süden, die durch eine artenreiche Brutvogelfauna besiedelt sind, bleiben erhalten. Es ist daher nicht von einer Betroffenheit der derzeit bestehenden Brutvogelhabitate in diesen Bereichen auszugehen.*

*Die Niststätte des vom Aussterben bedrohten Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe) liegt knapp außerhalb des B-Plangebietes an einem kleinen Gebäude. Sollte ein Abriss des Gebäudes im Rahmen der geplanten Umnutzung vorgesehen sein, wird die derzeit genutzte Fortpflanzungsstätte zerstört und es sollten geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden.*

#### Reptilien

*Aufgrund fehlender Nachweise ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Reptilienarten auszugehen.*

#### Amphibien

*Da sich im Bereich des Entwässerungsgrabens voraussichtlich keine Änderung durch die geplante Photovoltaiknutzung ergeben, besteht keine direkte Betroffenheit potenzieller Habitate von Amphibien, wie dem nachgewiesenen Teichfrosch (Rana kl. esculenta).*

#### 3.2.5 Landschaftsbild / Landschaftsbezogene Erholung

Beim Schutzgut Landschaftsbild werden die Hauptkriterien Vielfalt, Natürlichkeit und Eigenart aufgrund der Nutzung als landwirtschaftliche Ackerfläche als gering eingestuft.

Durch die Überplanung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche wird das bisherige Landschaftsbild überprägt. Eine bislang abgelegene und für die Öffentlichkeit kaum nutzbare Landwirtschaftsfläche wird durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage technisch überprägt.

### 3.2.6 Konfliktanalyse

Naturpotenziale und mögliche Eingriffe			
Schutzgut	Eigenschaftsmerkmale	Empfindlichkeitsmerkmale	Beeinträchtigungen / vermutete Beeinträchtigungen
Arten – und Lebensgemeinschaften / Biotope	<p>Artenvorkommen: Feldlerche, Neuntöter, Steinschmätzer</p> <p>Keine Schutzbereiche betroffen</p> <p>Relativ geringe Vielfalt an Biotopen</p>	Ackerflächen: weitgehend vollständiger Lebensraumverlust	<p>Feldlerche: Verlust von Niststätten sowie einer Verletzung oder Tötung von Tieren</p> <p>Zauneidechse: keine Betroffenheit</p> <p>Möglicher Verlust von Lebensräumen</p>
Bodenpotenzial	Die Natürlichkeit des Bodens ist als sehr gering einzuschätzen, da es sich um intensiv genutzte Ackerflächen handelt.	<p>geringe bis mittlere Bedeutung für die Landwirtschaft</p> <p>leichte Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben</p>	Geringfügige zusätzliche Versiegelung
Wasser	<p>Graben (Gewässer II. Ordnung)</p> <p>Nähr- und Schadstoffeinträge durch angrenzende Ackernutzung</p> <p>hohe Grundwassergefährdung</p>	keine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben	<p>Baubedingt: Baubedingte Auswirkungen treten bei ordnungsgemäßer Handhabung und Einhaltung der Schutzvorschriften voraussichtlich nicht ein.</p> <p>Anlagenbedingt: Anlagenbedingte Beeinträchtigungen werden nicht erwartet, da das Gewässer einschließlich Randstreifen von Bebauung frei gehalten wird</p>
Luft-/Klimapotenzial	sonstiges Kaltluftentstehungsgebiet mittlerer Kaltluftproduktivität	Keine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben	<p>Baubedingt: Es kann zeitweise zu Emissionen in Form von Staub und Schadstoffen durch Baustellenverkehr und -maschinen kommen.</p> <p>Anlagenbedingt: Anlagenbedingte Beeinträchtigungen werden nicht erwartet</p>
Erlebniswirksamkeit / Landschaftsbild	Ackerfläche mit geringer Erlebniswirksamkeit	Leichte bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben	Überprägung des bisherigen Landschaftsbildes

## 4 Entwicklungskonzeption

Die Darstellungen des Landschaftsplans (1997) dienen nicht mehr den angestrebten Zielen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, auch der Flächennutzungsplan wird hinsichtlich der Zielentwicklung geändert. Innerhalb einer Änderung des FNP sollen die Ziele der Flächennutzungsplanung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans in Übereinstimmung gebracht werden.

Mit der Fortschreibung des Landschaftsplanes wird dieser Zielsetzung Rechnung getragen.

Künftig wird die Fläche für den Teilbereich des B-Planes Nr. 06 „Solarpark – Frankenförde an der L 80“ als Sondergebiet dargestellt.

Die grundsätzlichen Zielstellungen des Landschaftsplanes zur Entwicklung der Lebensbedingungen und Natur- und Ressourcenschutz dienen als Orientierung, so dass insbesondere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Darstellung finden:

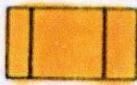
- Flächen für Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen
- Erhalt der Waldflächen
- Entwicklung von Randsäumen / Strukturierte Grünflächen
- Entwicklung von Dauergrünland unter den Solarmodulen
- Entwicklung Bereich des Grabens als Fläche mit hoher Wertigkeit für den Biotopschutz mit verringerten Pflegemaßnahmen, eine Naturierungsmaßnahmen, Randstreifen von 10 m und lockere Randbepflanzung
- Herrichten von Lerchenfenstern (insgesamt 5 Bereiche mit mind. 20 m breiten Reihenabständen; Sicherung durch städtebaulichen Vertrag).



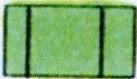
Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“ mit Nutzungsextensivierung  
und Ausbildung von Dauergrünland

Abbildung 5: Entwicklungskonzeption - Fortschreibung des Landschaftsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal im Bereich des Bebauungsplans Nr. 06 „Solarpark – Frankenförde an der L 80“

### Flächen für die Landwirtschaft



Acker- oder Saatgrasland mit "ordnungsgemäßer Landwirtschaft"  
 -mit Ackerrandstreifen, Rotationsbracheanteilen, Neuanlage bzw.  
 Ergänzung von Feldgehölzen



Dauergrünland mit "ordnungsgemäßer Landwirtschaft"  
 -Neuanlage bzw. Ergänzung von Feldgehölzen, mit Rotationsbrache-  
 anteilen, Verzicht auf weitere Meliorationsmaßnahmen



Dauergrünland auf Niedermoorstandorten  
 -mit moorschonender Grundwasserhaltung, Neuanlage bzw. Ergänzung  
 von Feldgehölzen, Anlage von kleinflächigen Feuchtbiotopen und  
 Bracheanteilen

### Flächen für die Forstwirtschaft



Laub- und Mischforste



mittel - langfristiger Umbau von Kiefernforsten zu standortgerechten  
 Misch- und Laubwäldern  
 -kleinflächige Bewirtschaftung, höherer Alt- und Totholzanteil, Förderung  
 der Naturverjüngung



mittel - langfristige Erhöhung der Strukturvielfalt in Kiefernforsten auf  
 potentiellen Kiefernstandorten  
 -kleinflächige Bewirtschaftung, Förderung der Naturverjüngung, Alt- und  
 Totholzanteil, Schaffung bzw. Erhalt kleinflächig offener Bereiche



Aufforstung von standortgerechtem Misch- bzw. Laubwald



Entwicklung mehrstufiger Waldränder mit vielfältiger Strauch- und  
 Krautschicht

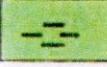
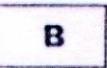
### Flächen für die Wasserwirtschaft



Fließgewässer und Gräben mit hoher Wertigkeit für Biotopschutz, Natu-  
 raumverbund und Landschaftsbild  
 -verringerte Pflegemaßnahmen, Optimierung des Stauregimes, einfache  
 Naturierungsmaßnahmen, Randstreifen 5-10 m, lockere Randbepflanzung



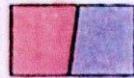
Stillgewässer mit Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte und  
 Schutz der Uferzonen

Bestand	Planung	
<b>Flächennutzung mit Vorrang Naturschutz und Ressourcenschutz</b>		
		Naturschutzgebiet Bestand (bzw. im Verfahren) / geplant, -Aufstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen in Abstimmung mit den Nutzern
		Landschaftsschutzgebiet Bestand / im Verfahren, -Aufstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen in Abstimmung mit den Nutzern
		geschütztes Biotop nach §32 BbgNatSchG
		Flächenhafte Naturdenkmale bzw. Geschützte Landschaftsbestandteile -Maßnahmen zur Biotoppflege und Entwicklung
		ökologisch besonders bedeutende Einzelbiotope (z.B. Trockenrasen, Feldgehölze, Schilf- und Hochstaudenflure, Kleingewässer, Kesselmoore, Eichenmischwälder, innerörtliche Waldflächen,
		Alleen, Baumreihen und Hecken), (überwiegend geschützt nach §§ 31,32 BbgNatSchG), -Maßnahmen zur Biotoppflege und Entwicklung
		naturnahe Feucht- und Bruchwälder ( geschützt nach §32 BbgNatSchG), -Sicherung naturnaher Grundwasserverhältnisse
		Feuchtwiesen und -weiden, Grünlandbrachen auf Niedermoor (überwiegend geschützt nach § 32 BbgNatSchG) -extensive Nutzung bzw. Biotoppflege über Vertragsnaturschutz
		Dauergrünland mit extensiver Bewirtschaftung (in Schutzgebieten, als Biotopverbund, als Pufferzone zu empfindlichen Biotopen) -Entwicklung standortspezifischer Nutzungskonzepte mit den Bewirtschaftern
		Acker mit extensiver Bewirtschaftung ( in Schutzgebieten, als Biotopverbund, als Pufferzone zu empfindlichen Biotopen)
		Streifen mit langfristigen Stillungsflächen (20-25 m je Seite); als Habitatangebot, für Biotopverbund, für Gewässer- und Moorschutz und Renaturierungsmaßnahmen an übergeordneten Fließgewässern (Darstellung schematisch)
		dörfliche Ruderalfluren bzw. artenreiche langfristige Ackerbrachen, Immissionsschutzstreifen an B101
		Waldentwicklung durch Sukzession
		Notwendigkeit für Ausbau von Biotopverbindungen besonders für Fischotter (an Brücken, Wehren und verrohrten Grabenabschnitten)
		Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe nach § 10 BbgNatSchG (Flächen mit Bedarf für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft)

### Siedlungen und sonstige Flächennutzung



dörfliche Siedlung (Mischgebiet) einschließlich Bebauungsabrundung /  
 Wochenendhaussiedlung  
 -Erhalt und Ergänzung der landschaftstypischen Siedlungsstruktur und  
 Durchgrünung



Gemeinbedarfsfläche / Gewerbefläche  
 -Ergänzung der Durchgrünung und Minimierung der Versiegelung



Abgrenzung größerer Bebauungsvorhaben lt. Flächennutzungs-  
 planentwurf, -Umsetzung unter Beachtung der Aussagen zu Minderungs-,  
 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Textteil)  
 (S-Sondergebiet / W-Wohngebiet / G-Gewerbe bzw. Industriegebiet)



Gärten (z.T. mit Obstbeständen) / öffentliche Grünanlagen  
 -Entwicklung der Biotopvielfalt und des Ortsbildes, weitgehender Erhalt  
 der Obstbestände und Großgehölze (insbesondere als Siedlungsabschluss)



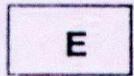
Eingrünung von landwirtschaftlichen und gewerblichen Großanlagen und  
 Siedlungsrändern



vorrangige Planung und Durchführung von Gestaltungsmaßnahmen auf  
 zentralen dörflichen Freiflächen (z.B. Teilentsiegelung, Ergänzung der  
 Bepflanzung, Ordnung der Autoparkflächen)



Erhalt von weiträumigen, prägenden Sichtbeziehungen zu den dörflichen  
 Siedlungen (Kennzeichnung von besonders bedeutenden Sichtachsen)



verstärkte Erschließung des Teilgebietes für Wander- bzw. Radtourismus



Straßen, Wege / Bahntrassen (z.T. stillgelegt)



zentrales Wasserwerk



Kläranlage, Deponie